



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bezirksgericht Saalfelden

Bahnhofstraße 3
5760 Saalfelden

Ihre Zahl/Nachricht vom
2 C 861/92y-12
18. 11. 1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Rp 260/92/Ml/AHJ

Bitte Durchwahl beachten:
Tel. 501 06/ 424320
Fax 502 06/ 259

Datum
22. 03. 93

Betreff
Skonto im Maschinenhandel,
Feststellung eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des dortigen Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Maschinen, insbesondere Druckereimaschinen beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

- 2 -

1. Verkaufen Sie Maschinen, insbesondere Druckereimaschinen (Plotteranlagen) ?
2. Kaufen Sie solche Maschinen ?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach auch ohne dahingehende vertragliche Vereinbarung bei umgehender Bezahlung des Kaufpreises ein Skonto von 2 % abgezogen werden darf ?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 149 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1. oder 2. bzw eine dieser Fragen beantwortet wurden.

55 dieser Äußerungen stammen aus dem Handel, 77 aus dem Gewerbe und 17 aus der Industrie. Aus Wien kommen 49 dieser Äußerungen, der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1. wurde von 39 Befragten auf dem Handel, 25 aus dem Gewerbe und 10 aus der Industrie bejaht, während 39 Befragte aus dem Handel, 75 aus dem Gewerbe und 11 aus der Industrie die Frage 2. bejahten. 25 Befragte aus dem Handel, 14 aus dem Gewerbe und 3 aus der Industrie bejahten beide dieser Fragen.

Die Frage 3. wurde von 31 Befragten aus dem Gewerbe, 18 aus dem Handel und 3 aus der Industrie bejaht. Hiebei machte ein Befragter aus dem Handel eine Einschränkung: Er hielt das Abziehen eines Skontos bei Standardlieferungen für üblich, nicht jedoch bei Sonderbestellungen. 4 Befragte ließen die 3. Frage unbeantwortet.

Von 46 der Befragten aus dem Gewerbe, 33 aus dem Handel und 14 aus der Industrie wurde die Frage 3. verneint. Von 149 verwertbaren Einzeläußerungen verneinen 93 einen Handelsbrauch.

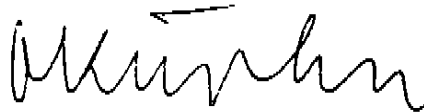
Es erscheint daher die Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch berechtigt, daß im geschäftlichen Verkehr mit Maschinen, insbesondere Druckereimaschinen, kein Handelsbrauch besteht, wo-

- 3 -

nach ein Skonto von 2 % ohne dahingehende vertragliche Vereinbarung bei umgehender Bezahlung des Kaufpreises abgezogen werden darf.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Münch', is written over the typed name 'Münch'.